

Statuten des Vereins

Die Freiheit des Herzens -

Institut zur Förderung der bedingungslosen Liebe

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Die Freiheit des Herzens – Institut zur Förderung der bedingungslosen Liebe
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Gmunden
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen. / Der Tätigkeitsbereich ist international.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

Der Verein unterstützt und fördert die Gesamtheit darin, dass das göttliche Bewusst-Sein in uns allen wieder zu leuchten beginnt. Dadurch entsteht etwas ganz Großes. Die bedingungslose Liebe darf wieder fließen und uns allen die Freiheit des Herzens schenken. Ein Leben in absoluter Liebe in einem Bewusst-Sein, in der es Freude, Liebe, Gesundheit und Frieden gibt. Für uns alle. Vom Anfang des Lebens bis zu unserem Ende.

- (1) Durch Bildungsprojekte vermittelt der Verein verschiedene Erfahrungen und Erkenntnisse, welche zu einem ganzheitlichem, neuen Bewusst-Sein anregen. Die Umsetzung wird in Einzelgesprächen, Tandemgesprächen oder auch in Gruppenlehrgängen stattfinden, in der alle den möglichen Raum zur Selbstentfaltung erhalten, um geschützt in das Bewusst-Sein vordringen zu können. Ganz in unserem Inneren sitzen unsere tiefsten Verletzungen, welche nun gesehen, gespürt und gehört werden dürfen. Die Mauern um unser Herz können das erste Mal wirklich einbrechen. Jeder Schmerz signalisiert uns, wie weit wir von unserer eigenen Wahrheit entfernt sind.
- (2) Wir geben in dem selbstverfassten Buch „Mein Testament/Die Offenbarung“ das Wissen und die Erfahrungen zum Thema bedingungsloser Liebe weiter. Ein weiteres, selbstverfasstes Buch mit dem Titel „Gefangen im Körper“ soll zeigen, wie wichtig es ist, die eigene Freiheit des Herzens zu leben und seinen Freien Willen umzusetzen. Das Projekt „Das Buch der Bücher“ wird gemeinsam entstehen, indem alle ihre Erfahrungen und ihre eigenen Herzensgeschichten mitteilen und erzählen dürfen, um sich dadurch selbst besser zu verstehen und sich selbst und anderen helfen zu können.
- (3) Der Verein setzt sich im Wesentlichen für die Förderung des einzelnen Individuums ein, damit diese den Sinn des Lebens erkennen und dadurch möglichst ganzheitlich geheilt werden.
- (4) Die Mitglieder befassen sich mit der Erforschung des Erlebens eines erfüllten und selbstbestimmten Lebens. Wie fühlt es sich an „frei“ zu sein? Aus dem Hamsterrad aussteigen und endlich seinen Herzenswunsch zu leben? Sich trauen und alles Belastende hinter sich zu lassen? Wissen wir

überhaupt, wie sich die absolute Freiheit anfühlt?

- (5) Das Forschungsprojekt „Ich habe alles und dennoch bin ich unglücklich...“ soll die Zusammenhänge zwischen der Liebe im Außen und der Liebe im Inneren erforschen. Auch dadurch wird erneut Bewusst-Sein geschaffen, sich nicht im Außen zu binden, sondern sich im Innern zu finden.
- (6) Forschung ist die Bemühung um neue nachvollziehbare Erkenntnisse. Ein weiteres Forschungsprojekt „Was würden Sie tun, wenn Sie wissen, Sie können nicht scheitern?“ befasst sich mit den inneren Wurzeln unserer Kindheitsträume, welche nun wieder oder vielleicht sogar zum ersten Mal erweckt werden dürfen.
- (7) Die Forschungsergebnisse aus den Erlebnissen und Erfahrungen sollen allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Der Verein entwickelt das Bewusst-Sein der Gesamtheit darin, dass es in Ordnung ist, wenn man sein Herz öffnet und die Liebe darin einlädt. Denn „Liebe ist die einzige Sprache, die jeder versteht.“
- (9) Durch das Forschungs- und Bildungsprojekt „Hätte ich diese Liebe von meinen Eltern erfahren, wäre ich...“ soll ein tiefes Verständnis dafür erzeugen, wonach wir uns in unserem Inneren sehnen. Und wenn wir dieses neue Bewusst-Sein nun uns selbst, den anderen und vor allem unseren Kindern schenken, was wäre dann? Denn hätten wir diese Liebe bereits von unseren Eltern erfahren, dann hätten wir Sie nicht ständig im Außen suchen müssen.
- (10) Das Förderprojekt „Du hast alle Macht der Welt – was wünschst du dir von ganzem Herzen?“ soll zeigen, wie wir in die Selbstverantwortung kommen und unseren Schöpfungsprozess aktivieren.
- (11) Eines der Vereinsziele ist auch, dass durch dieses Bewusst-Sein der bedingungslosen Liebe eine „neue Erde“ entstehen darf, in der alle Menschen in Liebe miteinander leben, mit den eigenen Stärken andere unterstützen, richtig von Herzen lachen und in Frieden mit sich selbst und der Umwelt sind. Es darf nun allen bewusst werden, dass wir dieses wundervolle Geschenk erhalten haben – das Geschenk, dass wir durch unsere eigenen Augen sehen, durch unsere eigenen Ohren hören und wir uns durch uns spüren können. Denn ... wir wissen endlich, wer wir wirklich sind.
- (2) Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten
- (3) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten
- (4) Forschungs- und Bildungsreisen in den Zweckthemen
- (5) Weitergabe von Wissen und Erfahrungen insbesondere im ganzheitlichen Gesundheitsförderbereich
- (6) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- (7) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- (8) Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- (9) Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- (10) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- (11) Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newsletter, Soziale Medien
- (12) Öffentlichkeitsaktivitäten
- (13) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Workshops, Tagungen, Webinare

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Ein Leben in bedingungsloser Liebe vorleben; selbst ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen; andere in ihrem Bewusst-Sein fördern, unterstützen, helfen, dienen, teilen, geben, bestärken, aufmuntern, entlasten; Wissen und Erfahrungen vermitteln und lehren; ganzheitliche Themen und Situationen besprechen, sich selbst und andere vertreten; sich für die Menschen und dessen Herzenswünsche einsetzen; sich selbst und andere einfach bedingungslos lieben

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Umsetzung von Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Aufnahmebeiträge
- (3) Erlöse aus Veranstaltungen
- (4) Forschungszuschüsse
- (5) öffentliche Zuschüsse
- (6) Erlöse aus Forschungs- und Bildungsprojekten
- (7) Bildungsförderungen
- (8) Verwertungen
- (9) Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken
- (10) Erträge der Einrichtungen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zur Zweckerfüllung
- (11) Spenden, Subventionen, freiwillige Beiträge, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- (12) Einnahmen aus Kooperationen
- (13) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft)
- (14) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind. Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden

zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- (5) Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des

Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgel für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.

- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsident/ von der Präsidentin beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen können alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Ge-

neralversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vize-Präsident/in

(2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (9) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (1) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angehörten des Vereins
- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der/die Vizepräsident/in.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte)
- § 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Gmunden, 31.10.2023

Die Gründer